

Niederschrift
über die Sitzung der Bezirksvertretung Senne
am 20.08.2020

Tagungsort: Schulzentrum Senne, Klashofstraße 79
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Gerhard Haupt

CDU

Frau Isra Celik ab 18:10 Uhr
Herr Joscha Conze
Herr Dr. Matthias Kulinna
Frau Carla Steinkröger

SPD

Herr Andre Bettker
Frau Gisela Foerdermann
Herr Wolfgang Heinrich
Frau Ilona Neumann

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Udo Fiebig

Die Linke

Herr Christian Varchmin

UBF

Herr Alexander Spiegel
von und zu Peckelsheim
Herr Hans Herbert Wüllner

Verwaltung

Herr Eberhard Grabe Bezirksamt Senne
Herr Sebastian Walkenhorst Bezirksamt Senne, Schriftführung
Frau Anh Thi Rodehuts Kors Bauamt zu TOP 7-13

Gäste

Herr Marcus Maushake Enderweit + Partner GmbH zu TOP 7

Nicht anwesend:

CDU

Herr Ralf Ahlemeyer

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Heinrich Christoph Rohde

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Haupt eröffnet die 56. Sitzung der Bezirksvertretung Senne, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Bezirksvertretung beschlussfähig ist. Er bittet die Tagesordnung flexibel handhaben zu dürfen, da Berichterstatter zur Vorstellung der zahlreichen zu beratenden Bebauungsplänen anwesend seien. Die Bezirksvertretung stimmt zu die Beratungsreihenfolge flexibel zu gestalten.

Außerdem stellt er fest, dass die Anfrage der Fraktion Die Linke mit der Drucksachen-Nr. 11468/2014-2020 fristgerecht eingegangen sei, jedoch nicht mit der Einladung versandt, sondern am 14.08.2020 per E-Mail nachversandt wurde. Er bittet diese Anfrage, welche als Tischvorlage vorliegt, als TOP 4.6 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Zudem sei eine Beschlussvorlage des Ordnungsamtes (11408/2014-2020) 'Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie' nachgereicht worden. Diese wurde ebenfalls am 14.08.2020 per E-Mail nachversandt und liege als Tischvorlage vor. Da der Rat diese am 03.09.2020 in seiner letzten Sitzung vor der Kommunalwahl beschließen wolle und die ersten Verkaufsoffenen Sonntage bereits im September stattfinden sollen bittet er darum die Beschlussvorlage auf die Tagesordnung zu nehmen und als TOP 15 zu behandeln.

Die Bezirksvertretung ist damit einverstanden.

Daraufhin fordert Herr Haupt alle Anwesenden auf sich zu erheben. Er bittet um eine Schweigeminute für das ehemalige Bezirksvertretungsmitglied Herrn Klaus Winkenjohann, welcher gestern verstorben sei.

Nach der Schweigeminute wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Senne

Durch die anwesenden Einwohner werden keine Fragen gestellt.

Zu Punkt 2

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 55. Sitzung der Bezirksvertretung Senne am

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 55. Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 28.05.2020 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3

Mitteilungen

3.1

Herr Grabe teilt vom Amt für Verkehr mit, dass der Okapiweg aufgrund von Leitungsarbeiten der Stadtwerke Bielefeld derzeit zwischen den Hausnummern 10 und 45 abschnittsweise halbseitig gesperrt sei. Die Straße bleibe in beiden Richtungen unter Einschränkungen und Engstellen befahrbar. Zu Fuß und mit dem Rad sei die Baumaßnahme passierbar. Die gesamten Arbeiten sollen bis Mitte Dezember 2020 abgeschlossen sein.

3.2

Herr Grabe berichtet aus dem Dezernat 5 zu Zuschüssen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung. Diese Mitteilung wurde als Tischvorlage verteilt.

Der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld haben in Ihren Sitzungen am 27.05.2020, 09.06.2020 bzw. 18.06.2020 die Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung im Kita-Jahr 2020/2021 sowie Bereitstellung der dafür erforderlichen kommunalen Mittel beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. 10849/2014-2020).

Der Jugendhilfeausschuss als zuständiger Fachausschuss hat am 16.06.2020 dann die träger- und kita-scharfe Zuordnung der genannten Zuschüsse beschlossen. Die Beschlussvorlage nebst Anlagen ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Bezirksvertretungen werden um Kenntnisnahme gebeten. Ursprünglich war geplant, im Vorfeld der abschließenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses die Bezirksvertretungen in die Beratungsreihenfolge mit einzubeziehen. Diese Möglichkeit bestand infolge des Zeitablaufs nach Beginn der Corona-Krise nicht mehr.

3.3

Herr Grabe teilt mit, dass es in der Bezirksvertretung Sennestadt einen Bürgerantrag zum Flugplatz gegeben habe, der zum Ziel hätte die Flugbewegungen zu reduzieren. Zu diesem Antrag habe der Flughafen Bielefeld GmbH der Stadt Bielefeld eine Stellungnahme zukommen lassen. Diese verliest er der Bezirksvertretung:

„...“

- Der Flugplatz Bielefeld ist als Verkehrslandeplatz Teil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur. Seine Nutzung im Rahmen dieser Zulassung ist ebenso Teil der Mobilität unserer Gesellschaft wie die Nutzung von Straßen durch Autos, Motorräder und Fahrräder.
- Wir haben erfreulicherweise nur sehr selten Beschwerden über Fluglärm bei uns, aus dem Stadtbezirk Sennestadt können wir uns in den letzten Jahren nicht erinnern, überhaupt eine Beschwerde erhalten zu haben.
- Wir können uns der Bewertung Flugzeuge tauchten „dröhnend am Himmel auf“ auch nach kritischer Prüfung nicht anschließen. Hierdurch wird ein Eindruck erweckt, der u. E. dem realen Flugbetrieb nicht gerecht wird.

- Der Flugbetrieb am Flugplatz Bielefeld wurde in der Vergangenheit durch Fachgutachter hinsichtlich der Geräuschmissionen mehrmals untersucht. Auch im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden solche Untersuchungen durch die Stadt Bielefeld durchgeführt. Hierbei wurden keine relevanten Beeinträchtigungen durch Fluglärm festgestellt. Der Wohnort der Beschwerdeführer befindet sich allerdings rund drei Kilometer entfernt vom Flugplatz Bielefeld und ist dadurch so weit entfernt, dass Fluglärmwerte in diesem Bereich nicht mehr dargestellt werden.
- In dem Schreiben wird der Luftverkehr am 9. Mai d. J. beanstandet. Hierbei handelt es sich um einen Samstag. An Samstagen gibt es ab 13 Uhr zeitliche Einschränkungen für bestimmte Flüge. Diese gelten jedoch nicht am Vormittag ab 9 Uhr. Uns liegen nach Prüfung keine Hinweise vor, dass diese Einschränkungen nicht eingehalten wurden. Der Straßenverkehr auf den Autobahnen A2 und A33 und der Paderborner Straße, die alle in unmittelbarer Nähe der Beschwerdeführer verlaufen, kennt übrigens solche Beschränkungen nicht. Auf diese Lärmbelastung weisen die Beschwerdeführer ja auch explizit hin und ergänzen, dass es in Sennestadt umfangreichen Lieferverkehr durch die dort ansässigen Unternehmen gibt.
- Auf der Autobahn A2 finden im Bereich Bielefeld-Sennestadt werktäglich rund 95.000 Bewegungen von Kraftfahrzeugen statt. Der Anteil des Schwerverkehrs beträgt dabei rund 20%. Die Gesamtzahl der jährlichen Flugbewegungen beträgt derzeit am Flugplatz Bielefeld rund 14.400, das sind durchschnittlich 38 pro Tag. Diese Flugbewegungen werden allerdings auf Grund unterschiedlicher Anflugrichtungen und –strecken nur zum Teil den Wohnort der Beschwerdeführer tangieren.“

Zu Punkt 4

Anfragen

Zu Punkt 4.1

Umsetzung der Errichtung eines Gymnasiums im Stadtbezirk Senne

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11352/2014-2020

Herr Grabe teilt vom Amt für Schule mir, dass im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung die zukünftigen Bedarfe für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen untersucht und Szenarien sowie Handlungsempfehlungen entwickelt worden seien. Die Ergebnisse sollen in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 25.08.2020 beraten werden.

Im Rahmen der o. g. Untersuchung wurde auch die Empfehlung der Bezirksvertretung Senne bearbeitet. Im Ergebnis fehlten vorrangig Kapazitäten im Bereich Bielefeld-Mitte und nicht in Bielefeld-Senne.

Bei der Neuerrichtung eines Gymnasiums müsse gemäß § 82 Abs. 1 Schulgesetz die erforderliche Mindestgröße von 28 Schülerinnen und Schülern pro Klasse für die Dauer von 5 Jahren mindestens gesichert sein. Bei mindestens drei Parallelklassen ergäben sich somit 84 Schülerinnen und Schüler pro Jahr. Diese Anzahl an Schülerinnen und Schülern würden in Bielefeld-Senne nicht erreicht.

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis**.

Zu Punkt 4.2 Angebote und Lernhilfen für Senner Schüler zur Aufholung von Lerndefiziten

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11418/2014-2020

Herr Grabe gibt vom Amt für Schule die Info, dass die Umsetzung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich jeder einzelnen Schule falle. Dem Amt für Schule lägen keine detaillierten Übersichten über Angebote und Lernhilfen, die die Schulen, auch in Kooperation mit externen Partnern, zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler anbieten, vor.

Die Regionale Schulpsychologische Beratungsstelle (RSB) unterstütze Schülerinnen und Schüler in einer positiven Lern- und Persönlichkeitsentwicklung durch seit Jahren bestehende vielfältige Angebote an Fördergruppen, die zum Teil in enger Kooperation mit Schulen und anderen Institutionen durchgeführt würden. Inhaltlich würden sich die Förderangebote aber an Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemen in unterschiedlichen Bereichen - Lesen, Schreiben, Rechnen, Konzentration, Rede- und Prüfungsangst, Soziale Unsicherheit und Selbstmanagement - richten. Eine Erweiterung des Angebots z. B. als Nachhilfe sei denkbar aber derzeit leider aufgrund von fehlenden Raumkapazitäten und fehlenden weiteren Ressourcen (Geld, Personal) nicht durchführbar (-> s. a. https://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/asch/rsb/).

Das Kommunale Integrationszentrum biete gemäß den Rahmenrichtlinien für die Vergabe von städtischen Zuschüssen für Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld (in der aktualisierten Fassung vom 07.09.2018) drei Fördermöglichkeiten an. Dadurch würden insbesondere neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler bei der schulischen Integration und dem Erwerb der deutschen Sprache unterstützt.

Die Förderbedingungen seien durch Lernangebote auf Distanz, Verlängerung der Förderdauer sowie Erhöhung des Fördervolumens an die aktuelle Situation angepasst worden (-> s. a. [https://ki-bielefeld.de/159-Schulische Integrationshilfen](https://ki-bielefeld.de/159-Schulische_Integrationshilfen)).

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis**.

Zu Punkt 4.3

Einhaltung der Lehrpläne an Senner Schulen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11419/2014-2020

Herr Grabe gibt von der Schulaufsicht des Schulamtes für die Stadt Bielefeld folgende Antwort:

Zum Schuljahresbeginn habe das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit Datum 03.08.2020 ein Faktenblatt erlassen, in welchem die Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 geregelt werde. Hierin befänden sich u. a. folgende verbindliche Regelungen:

- Demnach finde der Schul- und Unterrichtsbetrieb in NRW möglichst vollständig wieder im Präsenzunterricht statt (S.1). Für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge gilt in ganz NRW der Unterricht nach der Stundentafel. (S.1)
- Falls Distanzunterricht erforderlich werden sollte, sei dieser dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler als gleichwertig zu betrachten (S. 11). Die Leistungsbewertung erstreckte sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler (S.11).
- Im Schuljahr 2020/2021 würden alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein (S.14).

Daraus folge, dass die Richtlinien und Lehrpläne uneingeschränkt gelten würden. Die Umsetzung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler falle in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich jeder einzelnen Schule.

Unter folgendem Link kann das Faktenblatt (21 Seiten) vollständig heruntergeladen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis.**

Zu Punkt 4.4

Verwendung von Landesmitteln aus der Corona-Hilfe II: Sofortprogramm für Schulen im sowie Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtbezirk Senne

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11420/2014-2020

Herr Grabe teilt vom Amt für Schule mit, dass der Bund die Beschaffung mobiler Endgeräte an Schulen für Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch das Sofortausstattungsprogramm unterstütze. Für Nordrhein-Westfalen ständen ca. 105 Mio. € zur Verfügung. Die Stadt Bielefeld erhalte aus diesem Programm 3,24 Mio. €. Die Richtlinie sei am 22.07.2020 vom Land veröffentlicht worden. Mit dem vom Land beschlossenen Ausstattungsprogramm für Lehrkräfte könnten die Schulträger in Bielefeld (von öffentlichen Schulen sowie von Ersatzschulen) 1,734 Mio. € zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte beantragen. Die Richtlinie sei am 27.07.2020 vom Land veröffentlicht worden.

Aus dem Sofortausstattungsprogramm zur Beschaffung mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler, würden vom Schulträger Stadt Bielefeld über 7.400 mobile Endgeräte (Tablets) angeschafft und den städtischen Schulen zur Verfügung gestellt.

Schülerinnen und Schüler, die keine eigenen mobilen Endgeräte besitzen und sich die Anschaffung aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht leisten könnten, könnten diese Tablets dann leihweise vorübergehend für die Dauer des Distanzlernens auch zu Hause nutzen.

Die für die Beschaffung erforderliche öffentliche Ausschreibung sei erfolgt, aber noch nicht abgeschlossen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen sei vom Schulträger bei der Bezirksregierung Detmold am 05.08.2020 eingereicht worden. Der Zuwendungsbescheid liege noch nicht vor.

In den städt. Schulen würde derzeit eine Bedarfsabfrage zum Sofortausstattungsprogramm laufen. Die Rückmeldungen hierzu blieben abzuwarten.

Nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs stelle der Schulträger jeder Schule, unter Berücksichtigung der Bedarfe aller Schulen, die für die Einzelschule verfügbaren Geräte für die Ausleihe zur Verfügung.

Die über 3.500 Lehrkräfte an städtischen Schulen in Bielefeld erhielten nach der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen mobile Endgeräte. Hierzu stelle das Land NRW, als Dienstherr der Lehrerinnen und Lehrer, pro Gerät 500 € zur Verfügung.

Die digitalen Endgeräte würden vom Schulträger beschafft und seien in die IT-Infrastruktur der Schulen einzubinden. Der Schulträger stelle den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung und lege dafür die Nutzungsbedingungen fest. Eine Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen sei sicherzustellen.

Näheres s. hierzu: Informationsvorlage Ds-Nr.: 11434/2014-2020. Die öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung der Geräte sei in Vorbereitung.

Zu Zusatzfrage 1:

Mit den der Stadt Bielefeld zur Verfügung stehenden Fördermitteln aus beiden Programmen, würden nun entsprechende Geräte beschafft. Die jeweils für die Beschaffung erforderliche öffentliche Ausschreibung sei aktuell in der Umsetzung bzw. in Vorbereitung.

Aufgrund der aktuellen Marktlage und der Tatsache, dass es sich beim Sofortausstattungsprogramm als Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule um eine bundesweite Vereinbarung handeln würde und demzufolge alle Schulträger entsprechende Geräte beschaffen würden, könne zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage darüber getroffen werden, wann diese Geräte an den Schulen für den Verleih bzw. zur Ausgabe an die Lehrkräfte zur Verfügung stehen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass dies im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs der Fall sein werde.

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis**.

Zu Punkt 4.5

Frage zur Kosten-Nutzen-Analyse für eine Verlängerung der Linie 1 und die geplante Linie 5

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11421/2014-2020

Herr Grabe teilt mit, dass das Amt für Verkehr die Antwort auf die Frage in der nächsten Woche nach Abstimmung mit MoBiel geben werde. Diese werde dann per E-Mail zugesandt.

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis**.

Zu Punkt 4.6

Sachstandsanfrage zu Anliegerbeiträgen für die Maßnahme in der Straße Am Waldbad

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11468/2014-2020

Herr Grabe berichtet vom Amt für Verkehr:

„Der Ausbau der Straße Am Waldbad wurde in der Zeit vom 04.10.2017 bis zum 10.10.2018 durchgeführt. Die hierfür nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Stadt Bielefeld zu erhebenden Straßenbaubeiträge werden voraussichtlich im Jahr 2021 gegenüber den Anliegern geltend gemacht.“

Bei einer Anliegerversammlung am 25.07.2018 im SenneSaal unter Leitung des Bezirksbürgermeisters Herrn Gerhard Haupt wurden von Seiten des Amtes für Verkehr auch Auskünfte zu der voraussichtlichen Höhe dieser Straßenbaubeiträge -sowohl generell als auch auf Nachfrage für einzelne Grundstücke- gegeben.

Im Durchschnitt werden die Beiträge für die Anlieger nach derzeitigem Stand ca. 11 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche betragen. Dies bedeutet also für ein 500 Quadratmeter großes Grundstück einen Betrag von 5.500,- Euro. Bei überwiegend gewerblicher Nutzung erhöht sich dieser Beitrag auf ca. 14 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

Seit dem 01.01.2020 haben die Anlieger aufgrund des neu eingefügten § 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf Ratenzahlung ihres Beitrages über eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren mit einem deutlich reduzierten Zinssatz (von 6 % jährlich auf einen variablen, sich mit dem allgemeinen Zinsniveau verändernden Zinssatz von aktuell 1,12 % jährlich).“

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis**.

Zu Punkt 5

Anträge

Zu Punkt 5.1

Antrag zur vertraglichen Vereinbarung mit der Initiative "Radentscheid" im Stadtbezirk Senne

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11355/2014-2020

Herr Conze erklärt, dass seine Fraktion diesen Antrag in allen Punkten unterstützen würde. Der Bezirk müsse eingebunden werden. In der Bezirksvertretung säßen die Experten für den Stadtbezirk. Es gehe darum, dass das Verfahren geprüft werde. Die Gemeindeordnung solle hierfür herangezogen werden. Sein Demokratieverständnis sei ein anderes.

Frau Neumann erklärt, dass der Antrag abgelehnt werde. Die insgesamt elf Forderungen im Vertrag mit der Initiative „Radentscheid“ seien alle zu begrüßen und diese würden auch vor Umsetzung in der Bezirksvertretung vorgestellt werden.

Herr von Spiegel fordert, dass die Bezirksvertretung zuerst gehört werden müsse. Er wolle sich als Bezirksvertreter nicht wieder gefallen lassen übergangen zu werden und dass Kompetenzen der Bezirksvertretung beschnitten würden. Er habe die ganze Angelegenheit aus der Zeitung erfahren. Er respektiere die Bürger die mit Ihrer Unterschrift sich den Forderungen der Initiative Radentscheid angeschlossen hätten. Da die Bezirksvertretung jedoch nicht eingebunden gewesen wäre möchte er den Ratsbeschluss juristisch klären lassen Dafür sei die Kommunalaufsicht da.

Nach der Diskussion fasst die Bezirksvertretung dann den

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Senne lehnt eine vertragliche Vereinbarung mit der Initiative „Radentscheid“ ohne Beteiligung der Bezirksvertretung ab.
2. Die Bezirksvertretung Senne fordert die Stadtverwaltung auf, die eingeforderten Maßnahmen im Einzelnen, inkl. Kosten, für den Stadtbezirk Senne ausführlich vorzustellen.
3. Sollte der Rat die beantragte vertragliche Vereinbarung mit der Initiative „Radentscheid“ ohne Beteiligung der Bezirksvertretung Senne beschließen, so beantragt die Bezirksvertretung Senne bei der Bezirksregierung Detmold die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses und damit des Vertrages.

- 7 dafür, 6 dagegen, somit mit Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 5.2

Errichtung eines Klimaschutzzentrums auf dem Gelände des ehem. Minigolfplatzes in Senne

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11388/2014-2020

Frau Neumann möchte wissen wer der Träger dieses Zentrums sein solle. Außerdem gäbe es mit dem Landschaftspflegehof Ramsbrock und der Biologischen Station bereits ähnliche Einrichtungen. Dies wäre dann schon das dritte Projekt. Außerdem stelle Sie sich die Frage, welche Kosten durch einen Neubau entstehen würden.

Herr von Spiegel findet die Initiative gut, möchte die Idee aber in der Projektgruppe „Verkehr, Tiefbau, Planung“ weiter vertiefen. Er schlägt vor ein Klimaschutzzentrum mit einem Kulturzentrum zu verbinden und den Antrag entsprechend zu erweitern.

Frau Neumann schließt sich der Erweiterung an.

Herr Conze möchte den Prüfauftrag gern unterstützen. Die Verwaltung solle ein Konzept erarbeiten und hierbei Fördermöglichkeiten ermitteln. Er sehe diesen Antrag als Startschuss.

Herr Kulinna betont, dass heute ein erster Schritt gemacht werden müsse.

Herr Haupt lässt daraufhin über den Antrag über ein Klimaschutz- und Kulturzentrum abstimmen. Es ergeht daraufhin folgender erweiterter

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, die Möglichkeiten für die Errichtung eines Klimaschutz- und Kulturzentrums auf dem Gelände des ehemaligen Mini-golfplatzes unter Einbezug des dahinterliegenden Gebäudes zu prüfen. Das Klimaschutz- und Kulturzentrum soll Bildungsangebote (Vorträge, Seminare, Gruppentreffen, u.a.m.) mit den Schwerpunkten Natur und Klimaschutz und komplementär dazu Sinneserfahrungen (sehen, fühlen, riechen, hören) von Natur sowie Kulturveranstaltungen ermöglichen. Die Verwaltung prüft entsprechende Fördermöglichkeiten (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Förderung, Stiftungen usw.).

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5.3

Ausbau des Basketballfeldes auf einem Spielplatz in der Windflöte

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11391/2014-2020

Herr Kulinna erklärt am kommenden Dienstag im Schul- und Sportausschuss würden zu fördernde Projekte ausgesucht.

Die Bezirksvertretung fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Förderantrag im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ (veröffentlicht im Juli 2020) bis zum 16. Oktober zu stellen, für den Ausbau des Basketballfeldes auf dem Spielplatz an der Lippstädter Straße zu einem Kleinspielfeld mit 2 Körben.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5.4

Aufstellung eines Mülleimers am Parkplatz der Grundschule Windflöte in der Heinrich-Osthus-Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11402/2014-2020

Herr Grabe ergänzt zum Antrag, dass auch in unmittelbarer Nähe der Bank am Haupteingang der Grundschule Windflöte kein Mülleimer vorhanden sei.

Her Haupt regt daher an den Antrag entsprechend zu ergänzen. Dem stimmen die Bezirksvertretungsmitglieder zu. Außerdem schlägt er vor in der nächsten Sitzung der Projektgruppe „Verkehr, Tiefbau, Planung“ weitere Standorte zu sammeln, an denen Mülleimer sinnvoll wären.

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung daraufhin folgenden abgeänderten

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, an den Bänken am Parkplatz der Grundschule Windflöte in der Heinrich-Osthus-Straße sowie an der Bank neben dem Haupteingang zur Grundschule Windflöte an der Straße an der Windflöte jeweils einen Mülleimer anbringen zu lassen.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 6

Dritter Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld
– Vorlaufmaßnahmen zur Attraktivierung des ÖPNV

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 10768/2014-2020/1

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

- 1.) Die Bezirksvertretungen, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld die Umsetzung der unter Ziffer 1) Drucks. 10768/2014-2020 genannten Maßnahmen zu beschließen.
- 2.) Die Maßnahmen unter Ziffer 2) Drucks. 10768/2014-2020 werden zur Kenntnis genommen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ für das Gebiet südlich der Wohnbebauung entlang der Straße Fechterweg, westlich der Wohnbebauung entlang der Windelsbleicher Straße und östlich der Bahnschienen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Entwurfsbeschluss Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11295/2014-2020

Herr Haupt begrüßt Frau Rodehuts Kors vom Bauamt und Herrn Maushake vom Planungsbüro Enderweit + Partner GmbH. Herr Maushake stellt anhand einer Powerpointpräsentation den ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes nach der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor.

Herr Maushake stellt die Änderungen zum Vorentwurf dar. Es seien verschiedene inhaltliche Ergänzungen zu den Themen Artenschutz, Überflutungsschutz, Bepflanzung, Oberflächenbeläge, Schallschutz gemacht worden. Außerdem sollen im Allgemeinen Wohngebiet nicht störende Handwerksbetriebe (z. B. Frisöre) zugelassen werden. Für das Mischgebiet wurden Traufhöhe und Firsthöhe ergänzt. Zudem wurde ergänzt, dass die Gebäudelänge max. 13 m betragen darf und die Gebäudetiefe max. 12 m, mit ausnahmsweise zulässiger Überschreitung der Tiefe bis zu 3 m auf einer Länge bis zu 1/3 der Gebäudelänge. Weiter wurden nur kleine Änderungen vorgenommen.

Nach der Vorstellung möchte Herr Conze wissen ob der Begriff „nicht störendes Gewerbe“ definiert sei. Herr Maushake erklärt, dass es keine feste Definition gäbe. Es solle ein Betrieb ohne viel Lärm und ohne viel Kundenfrequenz sein. Die Zulassung eines Gewerbes werde im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Frau Neumann zeigt sich verwundert, dass das Baugebiet welches in der nördlichen Senne liege, zum Einzugsgebiet der Südschule in Brackwede gehöre. Sie stellt die Frage ob dann Kosten für Schülerspezialverkehr entstehen würden. Gleiches möchte Sie für die Bahnhofschule wissen. Sie äußert sich dahingehend, dass Sie aufgrund der sozialen Eingliederung der Kinder in das nähere Umfeld der Senne, z. B. durch Kita, Sportverein, etc. eher davon ausgehe, dass eine Anmeldung der Grundschüler an der Bahnhofschule erfolgen werde. Desweiteren schlägt Sie der Bezirksvertretung zwei Ergänzungspunkte zum Beschluss vor.

1. Der Spielplatz Segelweg solle für die Kinder mit einer Querungshilfe über die Windelsbleicher Straße besser angebunden werden.
2. Sie schlage vor, dass die Verwaltung prüfen solle ob der Spielplatz Segelweg aufgewertet werden könne oder müsste.

Herr Conze wirft ein, dass der Spielplatz im Gebiet Breipohlshof in ähnlicher Entfernung für die Kinder erreichbar wäre und dies ohne eine Haupterschließungsstraße queren zu müssen. Trotzdem würde seine Fraktion auch den Beschluss zur Errichtung einer Querungshilfe unterstützen.

Herr Haupt lässt daraufhin über den um die Punkte 4 und 5 erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen. Die Bezirksvertretung fasst folgenden abgeänderten

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ für das Gebiet südlich der Wohnbebauung entlang der Straße Fechterweg, westlich der Wohnbebauung entlang der Windelsbleicher Straße und östlich der Bahnschienen wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.
4. Auf der Windelsbleicher Straße auf Höhe des Spielplatzes Segelweg wird eine Querungshilfe errichtet.
5. Die Verwaltung soll prüfen ob der Spielplatz Segelweg aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Kinder aufzuwerten ist.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 61 „Wohnen an der Windelsbleicher Straße 207“ für das Gebiet östlich der Windelsbleicher Straße, nördlich der Straße Am Waldbad im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss zur Durchführung der Beteiligung gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11175/2014-2020

Frau Rodehuts Kors bedauert, dass im ersten Halbjahr aufgrund der Covid-19-Pandemie keine Infoveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürger stattfinden konnte. Um das Bebauungsplanverfahren weiter zu führen werde die beschlossene Beteiligung nicht in einem Erörterungstermin durchgeführt. Das Bauamt stehe jedoch jedem Bürger für Anregungen und Einwendungen zur Verfügung.

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung den

Beschluss:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) Nr. 2 i.V.m § 3(1) BauGB beschlossen durch den Stadtentwicklungsausschuss am 28.01.2020 wird nicht durchgeführt. Es ist öffentlich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Erst- und Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. I/S 62 bis Nr. I/S 66

Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Frau Rodehuts Kors stellt mit einer Powerpointpräsentation die Bebauungspläne Nr. I/S 62 – I/S 66 vor. Anlass der Planung sei die hohe Nachfrage zur Nachverdichtung in diesem Bereich der Senne. Ziele seien die Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Situation und die gesteuerte Innenentwicklung. Die Bebauungspläne seien aus dem Regionalplan, welcher für die Fläche allgemeinen Siedlungsbereich festschreibe, sowie dem Flächennutzungsplan abgeleitet worden.

Als städtebauliches Grundkonzept wurden zur Höhe folgende Parameter erarbeitet: Gebäude an der Haupterschließung sollten bis 10,5 m, in Nebenstraßen bis 9,5 m und in der zweiten Baureihe bis 8,0 m ermöglicht werden. Das Bauamt habe sich an den bisherigen Baufenstern orientiert und es solle der Siedlungscharakter gewahrt werden. Die Innenentwicklung unterstütze die Mobilisierung von dringend benötigtem Bauland.

Der Bebauungsplan Nr. I/S 62 „Wohngebiet nördlich und südlich des Schopenhauerwegs“ habe eine Größe von 13,84 ha und biete die Möglichkeit ca. 150 - 160 neue Wohneinheiten zu schaffen. Besonderheiten seien eine Gemeinbedarfsfläche Kita, eine Gemeinbedarfsfläche für die Kirche und ein Kinderspielplatz.

Der Bebauungsplan Nr. I/S 63 „Wohngebiet östlich des Feuerbachweges und beiderseits des Senner Hellwegs“ habe eine Größe von 15,28 ha und könnte die Schaffung von ca. 50 - 60 neue Wohneinheiten ermöglichen. Besonderheiten seien anteilige Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, eine Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke und der Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge.

Für den Bebauungsplan Nr. I/S 64 „Wohngebiet östlich des Spiegelsberger Wegs und nördlich des Senner Hellwegs“ mit einer Größe von 6,6 ha gäbe es zwei Varianten. Die Variante 1 ermögliche ca. 10 - 15 neue Wohneinheiten. Die Grundstücke blieben hierbei großzügig tief. Durch die Änderungen zu Variante 2 seien ca. 35 - 45 neue Wohneinheiten möglich. Eine Bebauung in zweiter Reihe werde hierbei ermöglicht.

Der Bebauungsplan Nr. I/S 65 „Wohngebiet Heidestraße“ habe eine Größe von 8,23 ha und mache ca. 20 - 25 neue Wohneinheiten möglich. Besonderheit sei der Prüfauftrag für eine Gemeinbedarfsfläche Spiegelsberger Weg gewesen. Nach rechtlicher Prüfung sei jedoch ein erneuter Aufstellungsbeschluss durch die Bezirksvertretung notwendig. Die umweltrechtlichen Belange würden aber Probleme bei der Ausweisung von Baufläche aufzeigen.

Der Bebauungsplan Nr. I/S 66 „Wohngebiet östlich und westlich des Nolkelfeldes“ habe eine Größe von 10,72 ha und könnte ca. 40 - 50 neue Wohneinheiten ermöglichen. Besonderheiten seien großzügige Grundstücke und die Nachverdichtung in 2. Reihe.

Frau Rodehuts Kors teilt zum weiteren Verfahren mit, dass der Erörterungstermin aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht stattfinden werde. Als Ersatz sei für die Bürger eine Äußerung und Erörterung durch Einzelgespräche im Bauamt (persönlich/telefonisch) möglich. Danach würde eine Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen und die Ergebnisse in den Entwurf eingearbeitet.

Herr Haupt schlägt der Bezirksvertretung vor über alle fünf Bebauungspläne in einer Aussprache zu debattieren. Die Abstimmung im Anschluss solle für alle Bebauungspläne getrennt vorgenommen werden. Die Bezirksvertretung ist damit einverstanden.

Herr von Spiegel erklärt zum Bebauungsplan Nr. I/S 64, dass für die Grundstücke zum Wald die privatrechtliche Verpflichtung bestehe mindestens 50 % als Wald zu erhalten. Diese privatrechtliche Verpflichtung solle im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der bisherige Entwurf stehe dem bisher entgegen. Er fordert dieses bis zum Satzungsbeschluss noch einzupflegen.

Herr von Spiegel betont, dass die Siedlung oberhalb der Paderborner Straße im aktuellen Klimaschutzplan eine gute Klimabilanz hätte. Er stellt die Frage ob bei weiterer Verdichtung sich die Klimabilanz verschlechtern würde. Außerdem geht er auf die Erschließungssituation über die Hangstraße ein. Sollte die Stadtbahn an der Paderborner Straße verwirklicht werden, würde über diese Straße die Erschließung der Wohngebiete erfolgen. Die Breite der Straße gebe einen vermehrten Anwohnerverkehr jedoch nicht her, da die Fahrbahn viel zu eng sei. Zudem stellt er die Frage, ob auf dem Gelände der Tennisplätze eine 4-zügige Kindertagesstätte passen würde.

Frau Rodehuts Kors erklärt, dass bei der geplanten Nachverdichtung eine Abwägung bereits stattgefunden habe und dieser Entwurf auch im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit zur Beteiligung an das Umweltamt gegeben werde. Dort würde die fachliche Prüfung erfolgen.

Frau Neumann besteht darauf, dass ein Spielplatz im Bebauungsplan-gebiet ausgewiesen wird.

Herr Conze stellt die Frage wieviel zusätzliche Wohneinheiten wirklich zu realisieren seien, da ja nicht auf allen privaten Grundstücken gebaut werden würde.

Frau Rodehuts Kors erklärt, dass die Planungen mit den angegebenen möglichen Wohneinheiten nur eine Basis darstellen würden. Die Planungen ständen ohnehin erst am Anfang und würden sich nach Beteiligung aller Stellen ggfls. noch ändern.

Herr von Spiegel möchte wissen wie sich der mit Ratsbeschluss festgelegte Anteil von mindestens 25 % sozialem Wohnungsbau im Bebauungsplangebiet realisieren lasse.

Frau Rodehuts Kors erklärt, dass dieses im weiteren Verfahren noch geprüft werde. Eine Beantwortung der Frage würde später erfolgen.

Frau Neumann erklärt, dass die Erschließung über die Heidestraße für

den Bebauungsplan Nr. I/S 65 viel zu eng sei. Die Fahrzeuge müssten dann am Netto abgestellt werden. Sie möchte bis zur nächsten Vorstellung der Planungen beantwortet wissen wie die Ausweisung von Stellplätzen auf den Grundstücken und der ruhende Verkehr im öffentlichen Verkehrsraum in diesem Gebiet nach Realisierung der Nachverdichtung aussehen werde.

Frau Steinkröger schlägt vor, die zweite Variante für den Bebauungsplan Nr. I/S 64 bevorzugt zu prüfen. Die Bezirksvertretung stimmt dem zu.

-.-.-

Zu Punkt 9

Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 62 „Wohngebiet nördlich und südlich des Schopenhauerwegs“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, westlich des Feuerbachwegs, südlich des Senner Hellwegs und östlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2201, 1204, 2905, 118, 3469, 3320, 110, 3705, 3659, 2343, 2340, 102 und 98

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11218/2014-2020

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um ein Teilstück des Flurstückes 3745 (Feuerbachweg) an der Einmündung zur Brackweder Straße verkleinert. Der Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. I/ S 62 wird gemäß Anlage A zugestimmt.
2. Für die Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 10

Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 63 „Wohngebiet östlich des Feuerbachweges und beiderseits des Senner Hellwegs“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich des Feuerbachweges und südlich und westlich des Teutoburger Waldes.

Erweiterung des Geltungsbereiches

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11224/2014-2020

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um ein Teilstück des Flurstückes 3745 (Feuerbachweg) an der Einmündung zur Brackweder Straße erweitert. Der Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. I/ S 63 wird gemäß Anlage A zugestimmt.
2. Für die Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 11

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 64 „Wohngebiet östlich des Spiegelsberger Wegs und nördlich des Senner Hellwegs“ für das Gebiet nördlich des Senner Hellwegs, östlich des Spiegelsberger Wegs, südlich des Teutoburger Waldes und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummer 3410 und 3662.

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11234/2014-2020

Herr von Spiegel nimmt an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 12

Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 65 „Wohngebiet Heidestraße“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich des Spiegelsberger Weges, südlich des Senner Hellwegs und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2213, 33, 34, 35, 36, 3257, 39, 40, 41, 3404, 3405, 43, 3499 und 3498

Aufstellungsbeschluss

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11235/2014-2020

Herr von Spiegel nimmt an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/S 65 „Wohngebiet Heidestraße“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich des Spiegelsberger Weges, südlich des Senner Hellwegs und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2213, 33, 34, 35, 36, 3257, 39, 40, 41, 3404, 3405, 43, 3499 und 3498 ist aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist der im Nutzungsplan dargestellte Geltungsbereich verbindlich.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen –

-.-.-

Zu Punkt 13

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 66 „Wohngebiet östlich und westlich des Nolkenfeldes“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2213, 33, 34, 35, 36, 3257, 39, 40, 41, 3404, 3405, 43, 3499, 3498, südlich des Senner Hell-wegs und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2201, 1204, 2905, 118, 3469, 3320, 110, 3705, 3659, 2343, 2340, 102 und 98.

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11226/2014-2020

Beschluss:

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14

Planungs- und Umsetzungsstand der neuen Kita-Standorte in Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11314/2014-2020

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis.**

-.-.-

Zu Punkt 15

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11408/2014-2020

Herr Grabe erklärt auf Nachfrage von Frau Neumann, dass der Termin für den Verkaufsoffenen Sonntag in Senne am 13.09.2020 mit der Senner Gemeinschaft abgestimmt wurde.

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Senne empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beschließen.

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beschließen.

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 16

Beschlüsse über die Empfehlungen der Projektgruppe "Verkehr, Tiefbau, Planung" vom 30.07.2020

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

An den Einmündungen Hebbelstraße/Karl-Oldewurtel-Straße und Hürdenweg/Karl-Oldewurtel-Straße sind Sperrmarkierungen neu aufzuzeichnen bzw. nachzuzeichnen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 17

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Herr Grabe teilt vom Amt für Verkehr zum Beschluss der Bezirksvertretung Senne vom 12.03.2020 (TOP 5.3 Dr.-Nr. 10464/2014-2020) Erweiterung des "Kleinbus auf Abruf" Angebotes auf den Stadtbezirk Senne mit, dass die strategische Weiterentwicklung / Ausdehnung der Bedienungsgebiete des on-demand-Verkehrs Anton auf einer belastbaren Auswertung der betrieblichen Erfahrungen aus den beiden Versuchsgebieten Sennestadt und Jöllenbeck basieren sollte. In beiden Gebieten würde eine unterschiedliche Angebotsstrategie für den on-demand-Verkehr verfolgt (Abendverkehr als Ersatz für AST in Sennestadt bzw. ergänzender Tagesverkehr zu den Hauptachsen und Angebot auf zuvor nicht bedienten Tangentialverbindungen in Jöllenbeck).

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hätten in Jöllenbeck zu einer übergangsweisen Einstellung des Angebotes geführt. Um ausreichende Erfahrungen zu sammeln bzw. auswerten zu können, benötige moBiel noch einige Monate planmäßigen Betrieb. In die Überlegungen zur weiteren Angebotsentwicklung sollen auch bundesweite Erfahrungen aus anderen Städten mit vergleichbaren Konzepten eingeholt und analysiert werden. Aus diesen Gründen könne moBiel erst im 4. Quartal des Jahres 2020 verbindliche Aussagen zur weiteren Angebotsentwicklung des on-demand-Verkehrs in Bielefeld treffen.

Die Bezirksvertretung nimmt **Kenntnis**.

-.-.-

Gerhard Haupt

Sebastian Walkenhorst